

Geschäftsordnung
für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse
der Stadt Schwarzenbek

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwarzenbek hat aufgrund des § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-H. S. 58) in der zurzeit geltenden Fassung am 09. Dezember 2021 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Erste Sitzung nach der Neuwahl (§ 34 GO)
- § 2 Mitteilungspflichten über Tätigkeiten der Stadtverordneten und Mitglieder der Ausschüsse (§ 32 Absatz 4 GO)
- § 3 Bürgervorsteherin/Bürgervorsteher (§§ 10, 37 GO)
- § 4 Ältestenrat
- § 5 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung, Tagesordnung (§§ 34, 35 GO)
- § 6 Teilnahme
- § 7 Reihenfolge der Beratungen
- § 8 Anfragen von Stadtverordneten
- § 9 Einwohnerfragestunde, Anhörung (§ 16 c GO)
- § 10 Einzelberatung
- § 11 Worterteilung (§§ 36, 37 GO)
- § 12 Unterbrechung der Sitzung und Schlussantrag
- § 13 Beschlussfähigkeit (§ 38 GO)
- § 14 Abstimmung (§ 39 GO)
- § 15 Wahlen (§ 40 GO)
- § 16 Nutzung mobiler Internettechnik
- § 17 Ruf zur Sache und Ordnungsruf (§ 42 GO)
- § 18 Entziehung des Wortes
- § 19 Ausschluss eines Mitgliedes
- § 20 Sitzungen in Fällen höherer Gewalt (§35 a GO)
- § 21 Protokollführerin/Protokollführer (§ 41 GO)
- § 22 Sitzungsniederschrift (§ 41 GO)
- § 23 Tätigkeit der Ausschüsse (§§ 45 ff. GO)
- § 24 Datenschutz
- § 25 Abweichungen
- § 26 Auslegung der Geschäftsordnung
- § 27 Arbeitsunterlagen
- § 28 Inkrafttreten

§ 1
Erste Sitzung nach der Neuwahl

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung wird spätestens zum 30. Tag nach Beginn der Wahlzeit, in den Fällen des § 1 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes zum 30. Tag nach der Wahl, von der bisherigen Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher einberufen.
- (2) Die konstituierende Sitzung hat der Reihenfolge nach den, in den Absätzen 2 bis 8 beschriebenen, Verlauf. Weitere Tagesordnungspunkte können folgen.

- (3) Die bisherige Bürgervorsteherin oder der bisherige Bürgervorsteher eröffnet die konstituierende Sitzung und stellt fest:
- a) dass zur Sitzung form- und fristgerecht eingeladen worden ist,
 - b) wer von den neu gewählten Stadtverordneten anwesend ist,
 - c) dass die Stadtverordnetenversammlung beschlussfähig ist, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten anwesend ist.
- (4) Die bisherige Bürgervorsteherin oder der bisherige Bürgervorsteher stellt das älteste Mitglied der Stadtverordnetenversammlung fest und überträgt dieser Person die Verhandlungsleitung. Bis zur vollzogenen Neuwahl der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers übt das älteste Mitglied die im § 37 GO genannten Befugnisse aus.
- (5) Das älteste Mitglied nimmt die schriftlichen Erklärungen über die gebildeten Fraktionen und die Benennungen der Fraktionsvorsitzenden entgegen.
- (6) Unter Leitung des ältesten Mitgliedes wählt die Stadtverordnetenversammlung aus ihrer Mitte die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher. Das älteste Mitglied verpflichtet die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung dieser neuen Obliegenheiten und führt in das Amt ein.
- (7) Unter der Leitung der neuen Bürgervorsteherin oder des neuen Bürgervorstehers wählt die Stadtverordnetenversammlung aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung.
- (8) Die neue Bürgervorsteherin oder der neue Bürgervorsteher verpflichtet die Stellvertretung und alle übrigen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten und führt sie in das Amt ein.

§ 2

Mitteilungspflichten über Tätigkeiten der Stadtverordneten und Mitglieder der Ausschüsse

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung teilen bis zur konstituierenden Sitzung der bisherigen Bürgervorsteherin oder dem bisherigen Bürgervorsteher mit, welchen Beruf und welche anderen vergüteten oder ehrenamtlichen Tätigkeiten sie ausüben, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Die geforderte Bedeutung für die Ausübung des Mandates ist anzunehmen, wenn zwischen Beschäftigungsstelle oder der sonstigen Tätigkeit der Stadtverordneten öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Rechtsbeziehungen oder sonstige Verbindungen bestehen oder angestrebt werden, auf die die Stadtverordnetenversammlung Einfluss nehmen kann.
- (2) Ausschussmitglieder, die nicht der Stadtverordnetenversammlung angehören, ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und nachrückende Stadtverordnete haben die erforderlichen Angaben nach Abs. 1 innerhalb eines Monats nach Annahme des Mandats, spätestens vor der ersten Sitzung, zu der sie geladen werden der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher mitzuteilen.
- (3) Die Mitteilung nach Abs. 1 und 2 erfolgt unaufgefordert in schriftlicher Form und ist von den Betroffenen zu unterzeichnen.
- (4) Die Mitteilungspflicht schließt ein, dass Änderungen während der Wahlzeit ebenfalls innerhalb eines Monats seit Änderungsbeginn der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher gegen-

anzuzeigen sind.

- (5) Die Veröffentlichung erfolgt durch die Bekanntgabe in öffentlicher Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und wird zu Protokoll genommen.

§ 3

Bürgervorsteherin/Bürgervorsteher

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung. Sie oder er hat ihre Würde und ihre Rechte zu wahren und ihre Arbeit zu fördern. In den Sitzungen handhabt sie oder er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Sie oder er repräsentiert die Stadtverordnetenversammlung als die gewählte Vertretung der Bürgerschaft bei öffentlichen Anlässen. Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher hat diese Aufgabe gerecht und unparteiisch wahrzunehmen.
- (2) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher kann in Fällen, in denen die Stadtverordnetenversammlung oder ein Ausschuss entschieden hat, die Öffentlichkeit unterrichten. Bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit ist die Verschwiegenheitspflicht zu beachten. Das gilt insbesondere auch für Beratungen in nicht öffentlichen Sitzungen.
- (3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher wird bei Verhinderung durch die erste Stellvertretung und, wenn diese verhindert ist, durch die zweite Stellvertretung vertreten.

§ 4

Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher als Vorsitzende oder Vorsitzenden, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und den Fraktionsvorsitzenden oder deren Vertretung. Die Einberufung und Leitung obliegt der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher. Sie oder er muss ihn einberufen, wenn eine Fraktion es verlangt.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher bei der Führung der Geschäfte.

§ 5

Einberufung der Stadtverordnetenversammlung, Tagesordnung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung ist durch die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch alle drei Monate. Die Stadtverordnetenversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder oder die Bürgermeisterin, bzw. der Bürgermeister unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Ist innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages bei der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher eine Sitzung vorgesehen, so braucht in der Regel keine weitere Sitzung einberufen werden.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt mindestens 1 Woche. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, es sei denn, dass ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten widerspricht.
Bei Unterschreitung der Ladungsfrist ist in der Einladung darauf hinzuweisen. Gleichzeitig sind

die Stadtverordneten über die Gründe zu unterrichten. Wird die Ladungsfrist wegen Dringlichkeit eines Beratungsgegenstandes unterschritten, dürfen in der Sitzung nur Tagesordnungspunkte erörtert werden, die das Unterschreiten der Ladungsfrist notwendig machen. Bei der Berechnung der Einladungsfrist zählen der Tag der Zustellung und der Sitzungstag nicht mit.

- (3) Die Zustellung der Sitzungsunterlagen erfolgt durch Zurverfügungstellung im Ratsinformationssystem und vorherige Mitteilung per E-Mail. In die Verteilerlisten sind die Vorsitzenden der Beiräte und Beauftragte nach städtischen Satzungen aufzunehmen.
- (4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher setzt nach Beratung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Tagesordnung fest. In die Tagesordnung sollen alle Punkte aufgenommen werden, die eine Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung erfordern. Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten, der Hauptausschuss, ein Ausschuss oder eine Fraktion dies verlangen. Die Anträge zur Aufnahme eines Tagesordnungspunktes der Stadtverordneten, des Hauptausschusses, eines anderen Ausschusses oder einer Fraktion müssen 10 Tage vor der Sitzung der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher vorliegen.
- (5) Die Tagesordnung ist in die Einladung zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung aufzunehmen. Sie muss die Verhandlungsgegenstände in Stichworten konkret und ausreichend bezeichnen. Allgemeine Umschreibungen – insbesondere ein Punkt „Verschiedenes“ – sind unzulässig. Verhandlungspunkte, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind in der Tagesordnung unter Bezeichnungen, die die Nichtöffentlichkeit nicht gefährden, aufzuführen. Soweit möglich und notwendig sind den einzelnen Punkten Vorlagen mit Beschlussvorschlag und Begründung beizufügen. Wenn dringende Gründe es erfordern, kann eine Vorlage noch bis zur Sitzung nachgereicht werden.
- (6) Die mit der Einladung zugestellte Tagesordnung gilt bis zum Aufruf des Tagesordnungspunktes „Genehmigung der Tagesordnung und Antragstellung auf nicht öffentliche Sitzungsteile“ – unter dem die Stadtverordnetenversammlung die weitere Tagesordnung nach Maßgabe der Absätze 7 bis 9 genehmigt - als festgestellt. Dieser Tagesordnungspunkt ist regelmäßig nach den Punkten Eröffnung der Sitzung, Einwohnerfragestunde und Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit aufzurufen.
- (7) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern; der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten. Über Änderungen der Reihenfolge der Tagesordnung wird mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (8) Eine Angelegenheit kann vor der Beratung mit einfacher Mehrheit von der Tagesordnung abgesetzt werden. Geht die Angelegenheit auf ein Verlangen nach § 5 Abs. 4 S. 3 zurück, so ist den Antragstellern Gelegenheit zu geben, die Notwendigkeit des Beratungsgegenstandes zu erläutern. Ihnen ist weiter die Möglichkeit zu geben, den Tagesordnungspunkt inhaltlich zu begründen.
- (9) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt die Stadtverordnetenversammlung im Einzelfall. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stadtverordneten. Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden; ohne Beratung über den Antrag wird in öffentlicher Sitzung entschieden.
- (10) Ort und Zeit der Sitzungen sowie die Tagesordnung sind nach den Bestimmungen der

Hauptsatzung durch die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher öffentlich bekannt zu machen.

- (11) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind bis 23:00 Uhr nach Abstimmung über den letzten durch die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher aufgerufenen Tagesordnungspunkt zu beenden. Nicht erledigte Tagesordnungspunkte sowie Anträge und Anfragen sind durch die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu setzen. Die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ist durch die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher unverzüglich einzuberufen.

§ 6 Teilnahme

- (1) Die Stadtverordneten sind verpflichtet, an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung teilzunehmen. Wer aus wichtigem Grund nicht teilnehmen kann oder eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat dies der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher mitzuteilen.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nimmt an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung mit beratender Stimme teil. Ihr oder ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie oder er kann zu den Tagesordnungspunkten Anträge stellen.
- (3) Wer nach § 22 GO bei einer Angelegenheit nicht beratend oder entscheidend mitwirken oder während der Beratung und Entscheidung nicht anwesend sein darf, ist verpflichtet, dies der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher mitzuteilen. Aus Zweckmäßigkeitsgründen sollte diese Mitteilung spätestens 24 Stunden vor Beginn der Stadtverordnetenversammlung der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher zugehen.
- (4) Ausschussvorsitzenden, die nicht Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sind, ist in der Stadtverordnetenversammlung in Angelegenheiten ihres Ausschusses auf Wunsch das Wort zu erteilen (§ 46 II GO).
- (5) Den Sachverständigen, die zu den Sitzungen eingeladen worden sind, wird zum entsprechenden Tagesordnungspunkt das Wort erteilt.
- (6) Bei Entscheidungen über Maßnahmen gem. § 51 ff. des Mitbestimmungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein ist das den Vorsitz führende Mitglied des Personalrates berechtigt, an den Sitzungen für die Dauer der Beratung teilzunehmen und die Auffassung des Personalrates darzulegen (§ 83 MBG).
- (7) Laut § 7 Absatz 5 Satz 3 ff der Hauptsatzung der Stadt Schwarzenbek kann die für Gleichstellung beauftragte Person an allen Sitzungen und Ausschüssen teilnehmen und ihr ist das Wort zu erteilen, wenn es um ihren Aufgabenbereich geht.

§ 7 Reihenfolge der Beratungen

Für die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung ist keine zwingende Reihenfolge vorgesehen. Folgende Grundsätze sollen jedoch nach Möglichkeit beachtet werden:

- Nichtöffentlich zu beratende Punkte werden an den Schluss der Tagesordnung gestellt.
- Die Einwohnerfragestunde findet nach Eröffnung der Sitzung statt.

- Feststellungen, Berichte und Mitteilungen werden im Anschluss an die Einwohnerfragestunde beraten.
- Belange, die den Kinder- und Jugendbeirat betreffen, werden vor anderen Sachpunkten beraten.

§ 8 Anfragen von Stadtverordneten

- (1) Stadtverordnete können in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister über Tatsachen und Vorgänge Auskunft verlangen, soweit die Tatsachen und Vorgänge nicht der Pflicht zur Verschwiegenheit unterliegen.
- (2) Die Fragen sind schriftlich über die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher einzureichen und müssen der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister spätestens 10 Tage vor der Sitzung vorliegen. Sie sollen kurz und sachlich gefasst sein und dürfen sich nur auf einen Gegenstand beziehen.
- (3) Die Fragen sind durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder durch von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister beauftragte Mitarbeitende zu beantworten. Zur Ergänzung oder Erläuterung der Fragen können Fraktionen das Wort erhalten. Die Redezeit je Fraktion soll 3 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Anfragen, die sich auf Gegenstände der Tagesordnung beziehen, sind bei dem betreffenden Tagesordnungspunkt zu beantworten.

§ 9 Einwohnerfragestunde, Anhörung

- (1) Zu Beginn jeder Sitzung der Stadtverordnetenversammlung besteht für die Einwohnerinnen und Einwohner, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, unter dem Tagesordnungspunkt „Einwohnerfragestunde“ die Möglichkeit, Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Selbstverwaltungsaufgaben zu stellen sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.
- (2) Die Fragen werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher beantwortet. Die Fraktionsvorsitzenden können die Beantwortung ergänzen. Die Dauer der Fragestunde ist auf 60 Minuten beschränkt.
- (3) Die fragstellenden Personen sind auf Verlangen verpflichtet, der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher ihre Eigenschaft als Einwohnerin oder Einwohner der Gemeinde nachzuweisen.
- (4) Jede fragstellende Person darf bis zu drei Fragen stellen. Die Fragen, Anregungen und Vorschläge dürfen sich nur auf Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinde beziehen. Sie müssen kurz und sachlich formuliert sein. Ihr Vortrag soll die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. Die fragstellende Person darf bis zu zwei Zusatzfragen stellen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der erteilten Antwort stehen.
Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher soll Fragen zurückweisen, die offensichtlich nur der parteipolitischen oder geschäftlichen Werbung dienen sollen. Sie oder er muss Fragen zurückweisen, deren Beantwortung die Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 21 GO) verletzen würde.
- (5) Kann eine Beantwortung oder Stellungnahme nicht sofort erfolgen, erhält die fragstellende

Person innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung eine schriftliche Antwort. Diese Antwort ist bei der nächsten Stadtverordnetenversammlung auf Wunsch der fragestellenden Person in der Einwohnerfragestunde zu verlesen. Die Stadtverordneten erhalten eine Kopie der Antwort. Eine Aussprache über die Antworten findet nicht statt. Ein Anspruch auf Beantwortung besteht nicht.

- (6) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher kann das Wort entziehen, wenn die fragestellende Person gegen die Ordnung verstößt oder die Regelungen in Absatz 4 nicht beachtet.
- (7) Die Gemeindevertretung kann beschließen, Personen, die über besondere Sachkunde verfügen (Sachverständige), anzuhören und zu befragen. Dies gilt auch für Beratungen, bei denen die Öffentlichkeit im Einzelfall ausgeschlossen ist. Die Sachverständigen haben bei nicht öffentlichen Beratungen den Sitzungsraum unmittelbar nach ihrer Anhörung zu verlassen.
- (8) Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Schwarzenbek, die von Maßnahmen oder Planungen der Stadt Schwarzenbek betroffen sind, können von der Stadtverordnetenversammlung angehört werden. Absatz 7 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Betroffen sind Einwohnerinnen und Einwohner, wenn die Entscheidung oder Planung ihnen einen rechtlichen, finanziellen oder sonstigen Vor- oder Nachteil bringen kann. Ob Betroffene angehört werden, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss.
- (9) Die Ausschüsse können im Einzelfall beschließen, eine Einwohnerfragestunde durchzuführen und Sachverständige sowie betroffene Einwohnerinnen und Einwohner anzuhören.

§ 10 Einzelberatung

- (1) Nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes erteilt die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher bei Vorlagen der Berichte und bei Anträgen der Antragstellenden und ggf. Anzuhörenden das Wort. Besteht eine Vorlage aus mehreren Teilen (z.B. Haushaltsplan), so kann über jeden Teil der Vorlage einzeln beraten werden.
- (2) Alle Vorlagen sollen in den zuständigen Fachausschüssen behandelt werden, bevor die Stadtverordnetenversammlung darüber beschließt. Dies gilt vor allem für Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen.
- (3) Außerhalb der Haushaltsberatungen und Nachtragshaushaltsberatungen sind Anträge und Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen mit einem Vorschlag zur Gegenfinanzierung zu versehen. Vor der Beschlussfassung von Anträgen und Vorlagen, die im Beratungsgegenstand Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung ausweisen, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten die für die Stadt wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

§ 11 Worterteilung

- (1) Zur Tagesordnung darf nur sprechen, wer von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher auf seine Wortmeldung hin das Wort erhalten hat. Die Wortmeldung wird durch Heben der Hand angezeigt. Ist ein Antrag auf Beendigung der Redeliste gestellt worden und erhebt sich kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen und die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher darf keine weiteren Wortmeldungen mehr zulassen; anderenfalls ist nach An-

hörung einer Gegenrede über den Antrag abzustimmen.

- (2) Für die Worterteilung ist in der Regel die Reihenfolge der Wortmeldungen maßgebend. Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher kann von dieser Reihenfolge im Interesse einer sachgemäßen Beratung abweichen.
- (3) Die Redezeit wird auf fünf Minuten begrenzt. Kein Redebeitrag darf während einer Beratung mehr als zweimal zur selben Angelegenheit erfolgen. Dies gilt nicht für die Berichterstattenden und für Fraktionsvorsitzende. Die Stadtverordnetenversammlung kann die Redezeit auf Antrag verlängern. Sie beschließt darüber ohne Beratung.
- (4) Zu einer bereits durch Beschlussfassung erledigten Angelegenheit darf in derselben Sitzung das Wort nicht mehr erteilt werden.
- (5) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen. Es darf aber dadurch keine Rede unterbrochen werden. Das Wort zur Geschäftsordnung darf sich nur auf die anstehende Angelegenheit oder auf die Tagesordnung beziehen. Die Sprechzeit beträgt höchstens 3 Minuten. Während der Beschlussfassung darf das Wort zur Geschäftsordnung nur zur Antragsformulierung verlangt und erteilt werden.
- (6) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher darf in Wahrnehmung ihrer oder seiner Befugnisse eine Rede unterbrechen.
- (7) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (8) Das Wort zu persönlichen Bemerkungen ist erst nach Schluss der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtigstellen und persönliche Angriffe, die während der Beratung gegen die Rednerin oder den Redner erfolgten, abwehren. Die Redezeit beträgt höchstens 3 Minuten. Eine Erwiderung auf eine persönliche Bemerkung ist nicht statthaft.

§ 12

Unterbrechung der Sitzung und Schlussantrag

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen. Auf Antrag der Stadtverordneten und mit Zustimmung eines Drittels der anwesenden Mitglieder muss die Sitzung unterbrochen werden.
- (2) Die Aussprache über einen Beratungsgegenstand wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher für beendet erklärt, wenn keine weiteren Wortmeldungen vorliegen. Sie kann durch Antrag der Stadtverordneten zur Geschäftsordnung vorzeitig beendet werden. Der Antrag kann jederzeit gestellt werden, jedoch darf die antragstellende Person nicht selbst zum Beratungsgegenstand gesprochen haben. Vor der Abstimmung können die Stadtverordneten für und gegen den Antrag sprechen. Über den Antrag wird mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 13

Beschlussfähigkeit

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher zu Beginn der Sitzung festgestellt. Die Stadtverordnetenver-

sammlung gilt danach als beschlussfähig, bis die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher die Beschlussunfähigkeit auf Antrag aus der Stadtvertretung feststellt; der Antrag kann nur von Anwesenden erfolgen. Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher muss die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag feststellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtvertretung oder im Falle von Abs. 4 weniger als 3 Stadtverordnete anwesend sind.

- (2) Wird die Beschlussfähigkeit der Stadtverordnetenversammlung angezweifelt, so ist sie durch Namensaufruf oder Zählung zu überprüfen.
- (3) Ist die Stadtverordnetenversammlung beschlussunfähig, so ist die Sitzung zu schließen.
- (4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Stadtverordnetenversammlung zurückgestellt worden und wird die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist die Stadtverordnetenversammlung beschlussfähig, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Stadtverordnete anwesend sind. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Vorschrift hingewiesen werden.

§ 14 Abstimmung

- (1) Es ist offen durch Handzeichen abzustimmen. Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher stellt, im Einvernehmen mit der Protokollführung, die Zahl der Stimmen fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen,
 - b) den Antrag ablehnen,
 - c) sich der Stimme enthalten und
 - d) nicht abgegeben wurden.
 Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung wiederholt werden.
- (2) Namentlich ist abzustimmen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung dies verlangt.
- (3) Der Beschlussvorschlag ist auf Verlangen vor der Abstimmung zu verlesen.
- (4) Wird bei einer aus mehreren Teilen bestehenden Vorlage über Teile selbständig beraten, so soll zunächst über die Teile getrennt abgestimmt werden (Einzelabstimmung). Werden einzelne Teile abgelehnt oder verändert angenommen, ist auch über die Vorlage insgesamt abzustimmen (Schlussabstimmung).
- (5) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Beratung vertagen oder die Angelegenheit an die Ausschüsse zurückverweisen.
Bei Erweiterungs- oder Änderungsanträgen ist zunächst über den Antrag ein Beschluss zu fassen, der am weitesten von dem ursprünglichen Antrag abweicht. Erweiterungs- oder Änderungsanträge sind schriftlich vorzulegen. Über die Reihenfolge der Anträge, über die abzustimmen ist, entscheidet die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher.

§ 15 Wahlen

- (1) Zur Wahl durch Stimmzettel oder Entscheidung durch das Los bildet die Stadtverordnetenversammlung einen Wahlausschuss von 3 Personen aus ihrer Mitte. Der Ausschuss bereitet

die Wahlen und die Losziehung vor und führt sie durch. Das Los zieht die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher. Der Wahlausschuss überwacht die Feststellung des Wahlergebnisses und die Losziehung.

- (2) Für die Stimmzettel und die Lose sind äußerlich gleiche Zettel und Umschläge zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten. Die Stimmzettel dürfen nur mit dem Namen der zu wählenden Person oder der Kennzeichnung des Wahlvorschlages versehen werden. Weitere Beschriftungen oder Bezeichnungen des Stimmzettels oder Umschlages bei der Stimmabgabe machen die betreffende Stimmabgabe ungültig.
- (3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher bzw. in Sonderfällen (z. B. konstituierende Sitzung) das älteste Mitglied gibt das Ergebnis der Wahl oder der Losziehung bekannt.

§ 16

Nutzung mobiler Internettechnik

- (1) Während der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse dürfen Geräte, die zur Aufnahme fähig sind, ausschließlich dem Mandat entsprechend eingesetzt werden. Die der Unterhaltung oder der privaten Lebensführung dienenden Funktionalitäten sind während der Sitzungen nicht zu nutzen.
- (2) Das Telefonieren ist während der Sitzung untersagt.
- (3) Ton- und Bildaufzeichnungen mit Geräten, die zur Aufnahme fähig sind, sind während der Sitzung untersagt. Medienbeauftragte zur Berichterstattung dürfen Fotografien machen.

§ 17

Ruf zur Sache und Ordnungsruf

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher kann jede sprechende Person „zur Sache“ rufen, wenn sie oder er von der zur Beratung stehenden Sache abschweift oder sich wiederholt und dadurch die Beratung verzögert.
- (2) Stadtverordnete, die die Ordnung verletzen oder gegen das Gesetz oder die Geschäftsordnung verstoßen, ruft die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher unter Nennung des Namens „zur Ordnung“.

§ 18

Entziehung des Wortes

Wird eine Rednerin oder ein Redner während der Sitzung zum 3. Mal „zur Sache“ gerufen, so hat die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher sie oder ihn zu unterbrechen, und die Stadtvertretung stimmt ohne Aussprache mit einfacher Mehrheit darüber ab, ob dieser Person das Wort entzogen wird. Ein solcher Beschluss ist nur zulässig, wenn die Rednerin oder der Redner beim zweiten Ruf auf diese Folge hingewiesen worden ist.

§ 19 Ausschluss eines Mitgliedes

Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher kann eine Person aus der Stadtvertretung nach dreimaligem Ordnungsruf von der Sitzung ausschließen. Hat die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher eine Person aus der Stadtvertretung von der Sitzung ausgeschlossen, so kann sie oder er diese in der jeweils folgenden Sitzung nach einmaligem Ordnungsruf ausschließen.

§ 20 Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Die oder der Vorsitzende entscheidet in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, ob ein Fall der höheren Gewalt nach § 3a der Hauptsatzung vorliegt. Die Entscheidung über die Durchführung einer Sitzung als Videokonferenz soll im Ältestenrat abgestimmt werden.
- (2) Wird eine Sitzung ganz oder teilweise als Videokonferenz durchgeführt, gelten ergänzende spezielle Regelungen. Diese sind in der Anlage zur Geschäftsordnung festgehalten.
- (3) Es ist ein Videokonferenztool einzusetzen, dass die Sitzung einschließlich der Beratungen zugleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten überträgt. Dabei sind die technischen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung sicherzustellen.
- (4) Für die Einwahl und Nutzung des Videokonferenztools wird eine Kurzanleitung von der Verwaltung zur Verfügung gestellt.
- (5) Bild und Ton der Videokonferenz sind zeitgleich über Internet und in dem öffentlich zugänglichen Sitzungsort per Beamer oder ähnliche Geräte zu übertragen. Bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen ist das Herstellen der Nichtöffentlichkeit sicherzustellen.
- (6) Für die virtuelle Einwohnerfragestunde ist es den Einwohnerinnen und den Einwohnern zu ermöglichen, Fragen zu stellen bzw. Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Dies kann per Mail bis zum Vortag der Sitzung erfolgen. Die Einzelheiten zu den Teilnahmemöglichkeiten werden ebenfalls in der Anlage geregelt.

§ 21 Protokollführerin/Protokollführer

- (1) An den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse hat eine Person die Protokollführung zu übernehmen. Über die Auswahl dieser Person entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.
- (2) Die Protokollführung unterstützt die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher bzw. die Ausschussvorsitzenden, fertigt die Sitzungsniederschriften an, verliest auf Wunsch Schriftstücke, Anträge und Beschlüsse. Sie oder er besorgt den Namensaufruf und wirkt bei der Stimmzählung mit. Sie oder er beurkundet gemeinsam mit der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher, bzw. den Ausschussvorsitzenden, die Sitzungsniederschriften.
- (3) Über Rede- oder Wortbeiträge zu Anfragen werden keine Protokollierungen vorgenommen.

§ 22 Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss enthalten:
- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
 - b) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - c) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführung
 - d) Namen der Anwesenden und entschuldigt fehlenden Stadtverordneten
 - e) Namen der im Hinblick auf § 22 GO nicht anwesenden Teilnehmenden an der Sitzung
 - f) Namen der anwesenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - g) Zeitweilige An- und Abwesenheit von Teilnehmenden an der Sitzung
 - h) Die Tagesordnung
 - i) Den Wortlaut der Anträge unter Nennung der Antragstellerin oder des Antragstellers
 - j) Beschlüsse der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung
 - k) Das Ergebnis der Abstimmungen.
- Im Übrigen gelten die Anforderungen aus der GO.
- (2) Über nichtöffentliche Sitzungen und Sitzungsteile sind gesonderte Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften über die Sitzungen von Ausschüssen sind von den Protokollführenden innerhalb von 7 Arbeitstagen fertig zu stellen, zu unterschreiben und sofort der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Ausschusses zur Unterschrift vorzulegen. Die Niederschriften sind allen Stadtverordneten über das Ratsinformationssystem unverzüglich nach Unterzeichnung zugänglich zu machen. Die Niederschriften der Ausschüsse sind zusätzlich deren bürgerlichen Ausschussmitgliedern über das Ratsinformationssystem unverzüglich nach Unterzeichnung zugänglich zu machen.
- (3) Einwendungen sollten spätestens zu der Sitzung, in der die Niederschrift zur Genehmigung auf der Tagesordnung steht, schriftlich vorzulegen. In Ausnahmefällen können mündliche Einwendungen zur Niederschrift in der Sitzung vorgebracht werden. Über die Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung bzw. der Ausschuss.
- (4) Die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen werden der Öffentlichkeit über das Bürgerinformationssystem innerhalb des Ratsinformationssystems des städtischen Internetauftrittes zugänglich gemacht.
- (5) Zur Unterstützung der Protokollführung können Audioaufzeichnungen der Sitzungen erstellt werden. Über eine Audioaufzeichnung hat die oder der Vorsitzende zu Beginn der Sitzung zu informieren. Die Audioaufzeichnungen werden bis zur Genehmigung der Niederschrift bzw. bei Beanstandungen bis zur Klärung unter Verschluss aufbewahrt und sodann gelöscht.
- (6) Zur Klärung von strittigen Fragen und im Zusammenhang mit der Beratung über Einwendungen darf auf die Audioaufzeichnungen durch die oder den Vorsitzenden zurückgegriffen werden.
- (7) Ein Wortprotokoll kann von den Fraktionsvorsitzenden für die Fraktion beantragt werden. Es wird jedoch nur über einen Redebeitrag erstellt, der in Rede steht, strafrechtlich relevante, insbesondere ehrverletzende Vorhaltungen zu beinhalten.
- (8) Über Abweichungen zu § 22 Abs. 7 entscheidet die Stadtverordnetenversammlung bzw. der Ausschuss mit einfacher Mehrheit.

§ 23 Tätigkeit der Ausschüsse

- (1) Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung gilt für die Ausschüsse sinngemäß, soweit für die Ausschüsse nicht besondere Regelungen getroffen sind.
- (2) Die oder der Vorsitzende verpflichtet die Ausschussmitglieder, die nicht der Stadtverordnetenversammlung angehören, durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten und führt sie in ihr Amt ein. Beratende Mitglieder sind nach § 46 Absatz 2 GO Ausschussmitglieder.
- (3) Die Ausschüsse werden von ihren Vorsitzenden einberufen. Die oder der Vorsitzende setzt nach vorheriger Beratung mit der Verwaltung Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung fest. Den Ausschussmitgliedern sowie allen Stadtverordneten, die dem jeweiligen Ausschuss nicht angehören, werden die Tagesordnung nebst Beratungsunterlagen über das Ratsinformationssystem zugänglich gemacht.
- (4) Ausschussmitglieder, die sich wegen Verhinderung vertreten lassen müssen, haben die Vertretung selbst zu benachrichtigen.
- (5) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen der Einzelnen es erfordern. Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden; ohne Beratung über den Antrag wird in öffentlicher Sitzung entschieden.
- (6) Stadtverordnete, die nicht Mitglieder der Ausschüsse sind, können an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Stadtverordnete, die keiner Fraktion angehören, können Anträge stellen.
- (7) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist berechnigt und auf Verlangen der Ausschussvorsitzenden verpflichtet, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Ihr oder ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (8) Zur Beratung bestimmter Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse fallen, können Ausschüsse gemeinsam tagen. Da es sich rechtlich um getrennte Sitzungen handelt, ist eine getrennte Abstimmung durchzuführen.
- (9) Verletzt der Beschluss eines Ausschusses das Recht, so hat ihm die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zu widersprechen. Der Widerspruch muss innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung schriftlich eingelegt und begründet werden. Er ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ausschusses zu richten und enthält die Aufforderung, den Beschluss aufzuheben. Der Ausschuss muss über die Angelegenheit in einer neuen Sitzung nochmals beraten; bis dahin hat der Widerspruch aufschiebende Wirkung. Gibt der Ausschuss dem Widerspruch nicht statt, beschließt die Stadtverordnetenversammlung über den Widerspruch.

§ 24 Datenschutz

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten

nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbar natürlichen Person ermöglichen. Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

- (2) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z.B. Familienangehörige, Gäste, Parteiangehörige, Nachbarn usw.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.
- (3) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilungen über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.
- (4) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen einer betroffenen Person nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen.
- (5) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.
- (6) Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.
- (7) Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens 5 Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.
- (8) Die Unterlagen können auch der Stadtverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.
- (9) Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.

§ 25 Abweichungen

Die Stadtverordnetenversammlung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung beschließen, wenn kein Mitglied diesem Beschluss widerspricht und keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

§ 26
Auslegung der Geschäftsordnung

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher entscheidet über Zweifel zur Auslegung der Geschäftsordnung, die während der Sitzung auftreten.
- (2) Wird gegen die Entscheidung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers Einspruch erhoben, so beschließt die Stadtverordnetenversammlung in derselben Sitzung.

§ 27
Arbeitsunterlagen

Jeder und jedem Stadtverordneten und jedem Ausschussmitglied ist nach ihrer und seiner Einführung eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 28
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung vom 30. September 2011 außer Kraft.

Schwarzenbek, 15. Dezember 2021

gez. Rüdiger Jekubik

Rüdiger Jekubik
Bürgervorsteher